



Restbeträge für Entgeltumwandlung (Abrechnungsverband I)

In der Übersicht finden Sie den vom Arbeitgeber nicht ausgeschöpften **steuerfreien Restbetrag für die Entgeltumwandlung in EURO**. Der Restbetrag steht für die Entgeltumwandlung des/der Beschäftigten steuerfrei zur Verfügung. Dabei wurde berücksichtigt, dass vom steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG (2019: 6.432 €) vorab der **Zusatzbeitrag** (von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens) an die BVK Zusatzversorgung abgezogen wird. Dies ist in der Tabelle bereits eingearbeitet. Beiträge, die nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung (§ 40b EStG a. F.) beim Beschäftigten pauschal besteuert werden, werden auf das steuerfreie Volumen des § 3 Nr. 63 EStG vorher angerechnet werden und würden dieses schmälern.

Beiträge sind im Jahr 2019 bis max. 3.216 € jährlich sozialabgabenfrei.

Beachten Sie bitte auch, dass die Höchstbeträge von der jeweils **gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung** (West) abhängig sind. Der Übersicht konnte die Beitragsbemessungsgrenze 2019 zugrunde gelegt werden, die Beitragsbemessungsgrenzen der folgenden Jahre sind noch nicht bekannt. Durch die jährlich steigende Beitragsbemessungsgrenze werden sich auch die Restbeträge erhöhen.

2019	Zusatzbeitrag an die ZVK: 4 % steuerfrei: max. 6.432 € sozialabgabenfrei: max. 3.216 €	
	steuerfreier Maximalbetrag	sozialabgabenfreier Ma- ximalbetrag
Jahreseinkommen		
20.000 €	5.632 €	2.416 €
25.000 €	5.432 €	2.216 €
30.000 €	5.232 €	2.016 €
35.000 €	5.032 €	1.816 €
40.000 €	4.832 €	1.616 €
45.000 €	4.632 €	1.416 €
50.000 €	4.432 €	1.216 €
55.000 €	4.232 €	1.016 €
60.000 €	4.032 €	816 €
65.000 €	3.832 €	616 €
70.000 €	3.632 €	416 €